



---

**Resolution 2700 (2023)**

**verabschiedet auf der 9444. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 19. Oktober 2023**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere die Resolutionen [2653 \(2022\)](#), [2692 \(2023\)](#) und [2699 \(2023\)](#),

mit tiefer Sorge *Kenntnis nehmend* von den anhaltenden und sich verschlimmernden Krisen im humanitären Bereich sowie in den Bereichen Politik, Institutionen, Wirtschaft, Sicherheit, Menschenrechte und Ernährungssicherheit in Haiti und seine Entschlossenheit *bekräftigend*, die Menschen in Haiti auch weiterhin zu unterstützen,

*feststellend*, dass Ausgrenzung und Ungleichheit in der Situation betreffend Haiti als erschwerende Faktoren wirken können,

*betonend*, dass die Regierung Haitis die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der seit langem bestehenden Triebkräfte der Instabilität und Ungleichheit trägt,

*unter erneutem Hinweis* darauf, dass alle haitianischen Akteure, auch mit Unterstützung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH), weiter einen politischen Prozess unter haitianischer Führungs- und Eigenverantwortung erleichtern müssen, um die Organisation freier und fairer und im Rahmen eines glaubhaften Prozesses durchgeführter Parlaments- und Präsidentschaftswahlen unter voller, gleichberechtigter, konstruktiver und sicherer Teilhabe der Frauen und unter Einbeziehung der Jugend, der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger im Rahmen eines alle Seiten einschließenden innerhaitianischen nationalen Dialogs zu gestatten, und *unterstreichend*, dass alle haitianischen Interessenträger sich dringend auf einen tragfähigen, mit Fristen versehenen und allgemein akzeptierten Fahrplan für die Wahlen einigen sollen und dass die Regierung Haitis über den aktuellen Stand des politischen Prozesses informieren soll,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über das extreme Ausmaß der Bandengewalt und anderer krimineller Aktivitäten, darunter Entführungen, Menschenhandel, Migrantenerschleusung und Tötungen, sowie der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen und sexueller Sklaverei, und über die anhaltende Straflosigkeit der Tatverantwortlichen, die Korruption und die Rekrutierung von Kindern durch Banden sowie über die Auswirkungen der Situation Haitis auf die Region,



*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition zu bewaffneten Banden in Haiti, die fortlaufend destabilisierenden kriminellen Tätigkeiten nachgehen, dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu untergraben, die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben können,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern zu verhindern, indem sie unter anderem aktuelle Informationen zeitnah vorlegen und austauschen, um die Quellen und Lieferketten des unerlaubten Handels zu ermitteln und zu bekämpfen,

*anerkennend*, dass die illegalen Finanzströme nach Haiti, die bewaffnete Banden operieren lassen und die Stabilität des Landes in zunehmendem Maße bedrohen, dringend unterbunden werden müssen, insbesondere auch indem die Zerschlagung der Verbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Akteuren und Banden mit Vorrang betrieben wird,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Haitianische Nationalpolizei keinen Zugang zu lebenswichtigen Häfen hat, die sich zum großen Teil unter der Kontrolle von Banden befinden, und ferner verlangend, dass jede Besetzung von Häfen und Tanklagern durch die Banden beendet wird,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 2653 (2022) („der Ausschuss“), der Ständige Vertreter Gabuns bei den Vereinten Nationen, Botschafter Michel Xavier Biang, Haiti vom 12. bis 13. Juni 2023 und der Dominikanischen Republik vom 14. bis 16. Juni 2023 einen Besuch abgestattet hat,

*unter Begrüßung* des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses vom 2. Oktober 2023 an den Sicherheitsrat (S/AC.60/2023/OC.6), das drei Empfehlungen der Sachverständigengruppe an den Rat enthält,

*es begrüßend*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung technische Programme aufgelegt hat, um die nationalen Behörden dabei zu unterstützen, Grenz- und Hafenkontrollen zu fördern, illegale Finanzströme ausfindig zu machen und bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Korruption und des illegalen Handels mit Drogen und Rüstungsgütern grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, unter anderem über das gemeinsame Containerkontrollprogramm des Büros und der Weltzollorganisation in Haiti sowie über Grenzmanagementprogramme, und *ferner* den regionalen Fahrplan der Karibischen Gemeinschaft zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen *begrüßend*,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle von Nachbarländern, regionalen und subregionalen Organisationen wie der Karibischen Gemeinschaft und anderen internationalen Partnern,

*unter Verurteilung* der Angriffe auf und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen, der Gewalt gegen diplomatische Einrichtungen und der Plünderung humanitärer Hilfsgüter und daran *erinnernd*, dass der Gaststaat die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen trägt,

*mit der Aufforderung* an alle Akteure in Haiti, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen, und *unterstreichend*, dass alle Akteure den sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen gewährleisten müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Korruption und des Missbrauchs öffentlicher Gelder auf die Fähigkeit der Regierung Haitis, Dienstleistungen für die Bevölkerung des Landes bereitzustellen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Haitis hervorzurufen, unter Hinweis auf Resolution 2664 (2022) und betonend, wie wichtig der rasche, sichere und ungehinderte humanitäre Zugang in ganz Haiti ist, der mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit im Einklang steht,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die ordnungsgemäßen Verfahren kontinuierlich zu stärken und sicherzustellen, dass für die Streichung von gemäß Resolution 2653 (2022) benannten Personen und Einrichtungen von der Liste faire und klare Verfahren bestehen, ferner in Anerkennung der Rolle, die Sanktionen der Vereinten Nationen bei der Konfliktlösung und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen, und betonend, dass der Zeitpunkt des Abbaus von Sanktionen ein wesentlicher Bestandteil solcher Bemühungen ist,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt die sofortige Einstellung der Gewalt, der kriminellen Aktivitäten und der Menschenrechtsverletzungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis und der Region untergraben, darunter Entführungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Migrantenschleusung, Morde, außergerichtliche Tötungen und die Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke;

2. fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, konstruktive Verhandlungen aufzunehmen, um den derzeitigen politischen Stillstand zu überwinden und die Abhaltung inklusiver, freier und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu ermöglichen, sobald die Sicherheitslage vor Ort dies zulässt;

### **Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten**

3. beschließt, die mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Resolution 2653 (2022) verhängten Maßnahmen um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, bekräftigt die Resolution 2664 (2022) und bestätigt, dass die Ziffern 15 und 16 der Resolution 2653 (2022) weiter gelten;

4. weist den Ausschuss an, die Aktualisierung der Liste der nach Resolution 2653 (2022) benannten Personen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe vorgelegten Berichte zügig zu prüfen;

5. bekundet seine Absicht, die weitere Entwicklung fairer und klarer Verfahren für die nach Resolution 2653 (2022) benannten Personen und Einrichtungen zu unterstützen, unter anderem über die mit Resolution 1730 (2006) eingerichtete Koordinierungsstelle für Listenstreichungsverfahren;

### **Rüstungsembargo**

6. bekräftigt Ziffer 14 der Resolution 2699 (2023), worin beschlossen wurde, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet

oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern, und ferner beschlossen wurde, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Kleinwaffen, leichten Waffen oder Munition an die Vereinten Nationen oder eine von den Vereinten Nationen genehmigte Mission oder an eine unter dem Befehl der Regierung Haitis tätige Sicherheitseinheit, die zur Nutzung durch diese Stellen oder in Abstimmung mit ihnen und ausschließlich zur Förderung der Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti bestimmt sind;

b) sonstige Lieferungen, Verkäufe oder Transfers von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition an Haiti, die von dem Ausschuss vorab genehmigt wurden, um die Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti zu fördern;

7. *beschließt*, die in Ziffer 6 beschriebene Maßnahme um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen werden, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition in Haiti zu verhindern;

9. *bestätigt*, dass die in Ziffer 6 a) enthaltene Ausnahmeregelung unter anderem für die Vereinten Nationen, das BINUH, die mit Resolution 2699 (2023) genehmigte Multinationale Sicherheitsunterstützungsmission, die Haitianische Nationalpolizei und die Streitkräfte Haitis gilt;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ausreichende Kennzeichnungs- und Registrierungsmaßnahmen vorhanden sind, um Rüstungsgüter, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, im Einklang mit den internationalen und regionalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zurückzuerfolgen, und zu erwägen, wie sie den Nachbarländern bei Bedarf und auf Antrag am besten dabei behilflich sein können, den unerlaubten Handel und die Umleitung, die unter Verstoß gegen die in den Ziffern 6 und 7 verhängten Maßnahmen erfolgen, zu verhindern und aufzudecken;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Länder in der Region, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Haiti zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Transfer nach den Ziffern 6 und 7 der vorliegenden Resolution verboten ist, und dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht vorzulegen, falls derartige Überprüfungen zur Beschlagnahme solcher Artikel führen, und die Sachverständigengruppe nach Resolution 2653 (2022) zu bitten, die beschlagnahmten Artikel zu überprüfen;

12. *ermutigt* je nach Sachlage zu regionaler Zusammenarbeit an Land, in der Luft und zur See, um Verstöße gegen die in den Ziffern 6 und 7 verhängten Maßnahmen aufzudecken und zu verhindern sowie dem Ausschuss etwaige Verstöße zeitnah zu melden;

13. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei für die Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen durch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung, Dokumentierung, Lagerung und Entsorgung ihrer Waffen- und Munitionsbestände sowie der beschlagnahmten Waffen und Munition auszubauen;

14. *fordert* die Multinationale Sicherheitsunterstützungsmission *auf*, Verfahren zur Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände und Aufsichtsmechanismen für ihre Waffen- und Munitionsbestände einzuführen, und *fordert* die Mission *ferner auf*, der Sachverständigen-

gruppe nach Resolution [2653 \(2022\)](#) jede Umleitung von Waffen und Munition, auch durch Verlust oder Diebstahl, zu melden;

15. *fordert* die Multinationale Sicherheitsunterstützungsmission *ferner auf*, mit der Regierung Haitis in ihren Anstrengungen zur Stärkung der Verwaltung ihrer Waffen- und Munitionsbestände nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

16. *verlangt*, dass die Staaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, haitianische Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;

### **Sanktionsausschuss und Sachverständigengruppe**

18. *beschließt*, dass das in Ziffer 19 der Resolution [2653 \(2022\)](#) festgelegte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

19. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution [2653 \(2022\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe um 13 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass dieses Mandat auch für die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

20. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 29. März 2024 einen Zwischenbericht, spätestens am 1. Oktober 2024 einen Schlussbericht und dazwischen regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

21. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit dem BINUH, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Karibischen Gemeinschaft und den vom Sicherheitsrat eingesetzten zuständigen Sachverständigengruppen zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse zusammenzuarbeiten;

22. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die Multinationale Sicherheitsunterstützungsmission *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat ausführen kann;

23. *stellt fest*, dass das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder der Sachverständigengruppe so beschaffen sein soll, dass vorrangig Personen ernannt werden, die über die besten Qualifikationen zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben verfügen, wobei die Wichtigkeit der ausgewogenen regionalen Vertretung und der Gleichstellung der Geschlechter im Rekrutierungsprozess gebührend zu berücksichtigen ist;

### **Überprüfung**

24. *bekräftigt*, dass er die Situation in Haiti laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der folgenden wesentlichen Kriterien erforderlich sein sollte:

a) wenn die Regierung Haitis ausreichende justizielle und rechtsstaatliche Kapazitäten aufgebaut hat, um gegen bewaffnete Gruppen und kriminelle Aktivitäten angehen zu können;

b) fortschreitende Verringerung der von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Zahl vorsätzlicher Tötungen, Entführungen und Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gemessen auf jährlicher Basis, beginnend mit dem Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution;

c) schrittweise Verringerung der Zahl der Fälle des illegalen Handels mit Rüstungsgütern und deren Umleitung sowie der daraus resultierenden illegalen Finanzströme, unter anderem durch eine Erhöhung der Zahl und des Umfangs der Beschlagnahmen von Rüstungsgütern;

25. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe bis spätestens 1. Oktober 2024 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in der vorigen Ziffer festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

26. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls mit dem BINUH und der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss über Empfehlungen zur Eindämmung illegaler Finanzströme sowie des illegalen Handels mit und der Umleitung von Rüstungsgütern in Haiti Bericht zu erstatten, und *verweist* auf Ziffer 9 der Resolution 2692 (2023), in der das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung aufgefordert wird, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär parallel zum Berichtszyklus des BINUH alle drei Monate Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---